



STUDIO-BÜHNE BRAUNSCHWEIG E.V.

im Amateurtheaterverband Niedersachsen e.V.

Vereinsatzung

Stand: 17. Januar 2004

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „STUDIO-BÜHNE Braunschweig“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „STUDIO-BÜHNE Braunschweig e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Braunschweig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die planmäßige Pflege des Amateurschauspiels; die Jugend- und Nachwuchsarbeit wird gefördert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und religiös neutral und wird im demokratischen Sinne geleitet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit der Förderung der Zweckbestimmung befaßt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über eine Aufnahme entscheiden die Mitglieder in der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung. Der Zeitraum bis zur jeweils nächsten Jahreshauptversammlung gilt für beide Seiten als Probezeit.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und die Abstimmung darüber zu verlangen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Der (die) Ehrenvorsitzende(n) kann (können) ohne Stimmrecht beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, pünktlich und unaufgefordert die Beiträge zu zahlen, die Satzungen des Vereins und

die gefaßten Beschlüsse zu befolgen und am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

(2) Ein Mitglied kann nur mit Genehmigung des Vorstandes bei einem anderen Theaterverein mitwirken, sofern es nicht die Interessen des eigenen Vereins beeinträchtigt.

(3) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft nur sechs Wochen vor Quartalsende schriftlich beim Vorstand kündigen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar

1. dem (der) 1. Vorsitzenden
2. dem (der) 2. Vorsitzenden
3. dem (der) Schatzmeister(in)
4. dem (der) Schriftführer(in)
5. dem (der) Spielleiter(in)

Der (die) 1. Vorsitzende, der (die) 2. Vorsitzende, der (die) Schatzmeister(in), der (die) Schriftführer(in) und der (die) Spielleiter(in) sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (siehe Zulage zu den Vereinssatzungen). Von ihnen sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt: Der (die) 1. Vorsitzende bzw. der (die) 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Sie führen die Geschäfte des Vereins nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selber.

§ 7 Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung

Der Vorstand legt die Mitgliederversammlungen eines Jahres fest.

Am Anfang des Jahres soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Alle Mitglieder müssen drei Wochen vor diesem Versammlungstermin schriftlich eingeladen werden. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr und Entlastung des (der) Schatzmeisters (Schatzmeisterin).
2. Entlastung der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.
3. Wahl der neu zu wählenden Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
4. Beschlußfassung über Anträge zu Satzungsänderungen, welche zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen sind.
5. Festsetzung des eventuellen neuen Jahresmitgliedsbeitrages.

Über jede Jahreshauptversammlung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der Regel vom Protokollführer und vom (von der) 1. Vorsitzenden bzw. vom

(von der) 2.Vorsitzenden nach der Verlesung zu unterzeichnen ist.

§ 13 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Braunschweig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 9 Abstimmung

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muß mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen. Vorstandswahlen müssen geheim durchgeführt werden.

§ 10 Geschäftsverteilung

1. Der (Die) 1.Vorsitzende bzw. der (die) 2.Vorsitzende hat die Leitung des Vereins. Er (Sie) überwacht die Einhaltung der Satzungen und verfügt über vorhandene Mittel nach Beratung mit dem Vorstand.
2. Der (Die) Schriftführer(in) fertigt die erforderlichen Niederschriften an und führt den vom (von der) Vorsitzenden angegebenen Schriftwechsel.
3. Der (Die) Schatzmeister(in) erledigt die Geschäfte in eigener Regie sowie nach Anweisung des (der) 1.Vorsitzenden und hat sämtliche vom (von der) 1.Vorsitzenden genehmigten Belege zu buchen und nachzuweisen.
4. a) Der (die) Spielleiter(in) bestimmt im Einvernehmen mit dem von ihm (ihr) berufenen Spielleitergremium Regie, Regieassistenz und ausgesuchte Theaterstücke. Der (die) Spielleiter(in) ist für die langfristige Planung zuständig
b) Die Hauptaufgabe des Spielleitergremiums besteht in Beratung, Zusammen- und Mitarbeit. Die Regie allein ist für die Rollenbesetzung verantwortlich.
5. Zwei Kassenprüfer(innen) haben regelmäßig nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens einmal jährlich, die Kasse und die Bücher zu prüfen. Sie haben das Recht und die Pflicht, nicht nur Beanstandungen auszusprechen, sondern auch die Beseitigung von Mißständen zu fordern und zu überwachen.
6. Bei Bedarf kann auf Beschluß des Vorstandes ein(e) Versammlungsleiter(in) von der Mitgliederversammlung gewählt werden, der (die) nicht dem Vorstand angehören muß.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand einen Monat vor der Versammlung eingebracht haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zu.